

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens



Niedersächsischer Städtetag * Prinzenstraße 17 * 30159 Hannover

Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Referat 101 – Grundsatzangelegenheiten der Sozialpolitik, soziales Entschädigungsrecht, Sozialhilfe, Grundsicherung
Frau Ulrike Peifer
Postfach 141
30001 Hannover

Hannover, 16. Dezember 2022
Ansprechpartner: Frau Karnatz
Durchwahl: 0511 / 36894-14
E-Mail: karnatz@nst.de
Aktenzeichen: 50.1:003 - Ka

Per Mail an Ulrike.Peifer@ms.niedersachsen.de

Regionale Härtefallfonds - Muster Verwaltungsvereinbarung, Verbandsbeteiligung

Sehr geehrte Frau Peifer,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung eines Musters der Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung der regionalen Härtefallfonds und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Die Zielsetzung der lokalen Härtefallfonds, die Menschen in besonderen Notlagen, die ihre Energiekosten nicht bezahlen können und bei denen soziale Sicherungssysteme nicht greifen, zu unterstützen, wird von kommunaler Seite vom Grundsatz her unterstützt. Dennoch haben uns zur Umsetzung der Härtefallfonds zahlreiche kritische Hinweise aus der Mitte unserer Mitglieder erreicht. Zunächst stellt sich die Frage, ob angesichts der inzwischen bekannten Energiepreisbremsen für Gas und Strom sowie der Erweiterung der Sozialleistungssysteme (Bürgergeld, WOG-Plus-Gesetz, Zweiter Heizkostenzuschuss) noch der Bedarf für einen regionalen Härtefallfonds gegeben ist. Insofern hat sich für einkommensschwache Haushalte die Ausgangslage seit August 2022 bis jetzt deutlich verbessert. Ob unter diesen Umständen noch Anwendungsraum für einen kommunalen Härtefallfonds gesehen wird, bleibt der politischen Beurteilung vor Ort vorbehalten.

Folgende weitere Bedenken wurden von unseren Mitgliedern vorgetragen:

- Die finanziellen Risiken werden einseitig auf die Kommunen verteilt. Beispielhaft dafür ist, dass nach § 5 Ziff. 5 die Überzahlungen an Erstattungsleistungen von den Kommunen zu tragen sind und das Land für einen Zeitraum von 10 Jahren umfassende Prüf- und Kontrollrechte hat, wodurch es dazu kommen kann, dass das Land die geleisteten Unterstützungsleistungen als nicht den Voraussetzungen entsprechend bewertet und zurückfordert. Hier wäre aus unserer Sicht eine pauschale Zuwendung an die Kommunen mit der Maßgabe der individuellen Verwendbarkeit deutlich zielführender.
- Die Kommunen müssen finanziell in Vorleistung treten. Das vorgesehene Verfahren für die Gewährung von Unterstützungsleistungen aus Härtefallfonds ist als bürokratisch und aufwändig zu bezeichnen, ohne dass sich das Land in irgendeiner Weise an diesem

Aufwand beteiligt. Die Kommune trifft eine erhebliche Vorausleistungspflicht im Hinblick auf Personal- und Sachkosten sowie an Unterstützungsleistungen für Leistungsberechtigte der Härtefallfonds, ehe im Nachgang ggfls. ein Drittel der gewährten Unterstützungsleistungen vom Land erstattet werden kann, wie §§ 3 und 4 der Entwurfsfassung der Verwaltungsvereinbarung zu entnehmen ist. Eine zumindest teilweise Erstattung der Verwaltungskosten ist in der Entwurfsfassung überhaupt nicht vorgesehen.

- Das Verfahren ist sehr bürokratisch aufgebaut, zahlreiche Subsidiaritätsregelungen müssen durch die Kommunen geprüft und dokumentiert werden. Hinzu kommt, dass auch mit den jeweiligen Energieversorgungsunternehmen entsprechende Vereinbarungen zu schließen sind. Die Umsetzung des Härtefallfonds wird daher bei den Kommunen einen hohen bürokratischen Aufwand erzeugen. Die dafür absehbar erforderlichen personellen Ressourcen für die Beratung von Personen, die um Unterstützung aus einem Härtefallfonds nachsuchen und die Bearbeitung entsprechender Leistungsanträge stehen aktuell nicht zur Verfügung und dürften auch nicht kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können. Bereits jetzt sind vakante Stellen bei vielen Kommunen nicht vollständig und zeitnah nachzubeseetzen, von der Umsetzung zusätzlicher Aufgaben wie der Wohngeldreform und Betreuungsreform ab 01.01.2023 ganz zu schweigen.
- Die Umsetzung des Härtefallfonds stellt eine zusätzliche freiwillige Aufgabe dar, während aktuell bereits die Erfüllung der Pflichtaufgaben insbesondere im Sozialbereich zunehmend schwieriger wird. Mit Blick auf die vielen aktuell bestehenden und noch anstehenden Aufgaben ab 01.01.2023 und die ohnehin vielerorts angespannte Personallage sehen die Kommunen die Einrichtung der Härtefallfonds als schwer umsetzbar an. Eine besondere Rolle bei der Umsetzung vor Ort spielt das Thema der Erwartungshaltung der Bevölkerung. Auf diesen Punkt werden wir im Einzelnen noch eingehen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Beteiligung und Einrichtung eines regionalen Härtefallfonds nach Maßgabe der im Entwurf vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwangsläufig zur Einrichtung eines zusätzlichen Zweiges der Sozialverwaltung für einen begrenzten Zeitraum und damit zu erheblichem zusätzlichen, nicht abschätzbarem Aufwand für einen voraussichtlich kleinen Kreis von Begünstigten führen wird.

Diese grundlegenden Bedenken vorangestellt wollen wir auf die Anmerkungen zu den einzelnen Punkten der Verwaltungsvereinbarung eingehen:

Vertragspartner der Verwaltungsvereinbarung:

Die Stadt Göttingen hat ihr Interesse an der Einrichtung eines Härtefallfonds bekundet. Der Niedersächsische Städtetag bittet darum, auch der Stadt Göttingen die Möglichkeit zu gewähren, eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Land abzuschließen. Da für die Stadt Göttingen nach § 16 NKomVG gleiche Vorschriften wie für die kreisfreien Städte angewandt werden, spricht aus unserer Sicht nichts dagegen.

Schonvermögen (§ 2 Ziffer 1, erster Spiegelstrich):

Der Bezug auf die Grenzen des Schonvermögens im SGB II ist etwas missverständlich, denn die aktuellen Regelungen des SGB II sehen für die Gewährung von Darlehen für Miet- oder Energieschulden den vorrangigen Einsatz des vorhandenen Schonvermögens vor. Wenn gewollt ist, dass das Schonvermögen doch belassen wird, soll aus unserer Sicht eine Formulierung gewählt werden, die eine eindeutige und einheitliche Auslegung gewährleistet.

Ein möglicher Formulierungsvorschlag für die abschließenden Sätze unter § 2, Ziff. 1, erster Spiegelstrich könnte sein:

„Hinsichtlich des dabei zu berücksichtigenden Vermögens sind die Vorschriften des SGB II in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden. Dabei sollen diese Vorschriften in der Höhe der Beträge nach der Karenzzeit angewendet werden. Das Schonvermögen (aktuell iHv 15.000 € pro Person) soll dabei bei der Inanspruchnahme der Leistungen aus den Härtefallfonds nicht eingesetzt werden.“

§ 2 Ziff. 1, zweiter Spiegelstrich

Sofern ein Antragsteller Leistungen des SGB II in Anspruch nehmen kann, würden die Kosten für Gas in angemessener Höhe übernommen. Stromkosten sind hingegen aus dem Regelsatz zu finanzieren und können bei einer drohenden Energiesperre nur darlehensweise erbracht werden. Ein Antragsteller, der aufgrund höheren Einkommens keinen Anspruch auf Bürgergeld hat, aber über weniger als das durchschnittliche Nettoeinkommen in Niedersachsen verfügt, würde die Leistung aus dem Härtefallfonds hingegen als Zuschuss erhalten. Mit Blick auf die damit verbundene soziale Ungerechtigkeit sollte es im Rahmen des Ermessens vor Ort möglich sein, in solchen Fällen auch für die SGB II - Leistungsbezieher die Stromschulden bei einer drohenden Energiesperre aus dem Härtefallfond zu gewähren.

§ 2, Ziff. 1, dritter Spiegelstrich

Hier sind die Formulierungen in der Vereinbarung nicht ganz klar: Zur Beginn heißt es unter § 2 Ziff. 1 dritter Spiegelstrich, dass es sich um eine Zahlungsaufforderung über erhöhte Abschlagszahlungen oder eine Nachzahlung aus einer Jahresabrechnung handeln muss. Unter § 2, 1.1 Satz 2 wird zusätzlich ausgeführt, dass die Unterstützungsleistung aufgrund erhöhter Abschlagszahlungen neben bisher aufgelaufener Abschläge auch max. zwei künftige Abschläge enthalten kann. Hier soll klargestellt werden, was unter „erhöhter“ Abschlagszahlung zu verstehen ist und eine einfache und klare Formulierung aufgenommen werden. Diese könnte etwa wie folgt lauten:

„Eine Unterstützungsleistung kann für überfällige Zahlungsverpflichtungen beim Energieversorger gewährt werden, die durch fehlende Abschlagszahlungen oder Nachzahlungen aus Jahresabrechnungen entstanden sind. Zusätzlich dazu können bis zu max. zwei zukünftige Abschläge übernommen werden.“

Weiterhin ist zu bemängeln, dass die Förderung aus den Härtefallfonds nur für Strom und Gas vorgesehen ist. Wir plädieren dafür, dass auch die Bezieher der Fernwärme berücksichtigt werden. Es gibt Kommunen, bei denen die weit überwiegende Anzahl der Haushalte Fernwärme bezieht.

§ 2, Ziff. 1.1.

Wir bitten weiterhin darum, unter § 2, Ziff. 1.1. folgenden Satz als zweiten Satz aufzunehmen:
„Auf die Leistungen aus den Härtefallfonds besteht kein Rechtsanspruch“

Schließlich weisen wir eindringlich darauf hin, dass eine transparente und sensible Pressearbeit zur Umsetzung der Härtefallfonds flankierend erforderlich sein wird, um nicht bei einer Vielzahl der Bürgerinnen und Bürger nicht zu erfüllende Erwartungen zu wecken. Dabei ist auch herauszustellen, dass die Entscheidung, ob vor Ort ein Härtefallfonds eingerichtet wird, den regionalen Akteuren vorbehalten ist, sodass eine flächendeckende Etablierung dieser Fonds nicht zwingend ist. In diesem Zusammenhang haben uns von einigen Mitgliedern Hinweise erreicht, nach denen voraussichtlich nicht alle Grundversorger in Niedersachsen bereit sein

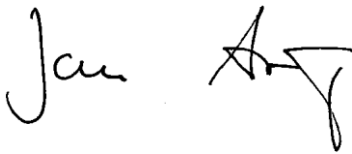
werden, sich an einem lokalen Härtefallfonds zu beteiligen. In derartigen Fällen kann ein lokaler Härtefallfonds natürlich von vornherein nicht etabliert werden.

Weiterhin haben unsere Mitglieder bemängelt, dass die Verwaltungsvereinbarungen ausschließlich in der vorliegenden Musterform abgeschlossen werden können. Wir bitten darum, die Möglichkeit zu eröffnen, dort auch Änderungen und individuelle Vereinbarungen aufzunehmen.

Wir setzen voraus, dass die Landesregierung ein stringentes Erwartungsmanagement betreibt. Die Bevölkerung ist über den Zeitpunkt des Beginns der Leistungsgewährung, zum Bewilligungsverfahren und zur inhaltlichen Ausgestaltung klar und verständlich zu informieren. Es sollte deutlich werden, dass es sich nicht um eine weitere, auf Antrag zu bewilligende Sozialleistung handelt, sondern allein die Verhinderung der Abschaltung der Versorgung mit Gas und Strom beabsichtigt ist. Eventuelle Leistungen der Kommunen und des Landes werden nicht ausgezahlt an den Endkunden, sondern fließen aus diesem Grunde dem Energieversorger zu. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Antragsbearbeitung aufgrund der aktuellen Lage einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen wird.

Wir bitten darum, unsere Anmerkungen bei der Überarbeitung der Verwaltungsvereinbarung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Arbeitsgemeinschaft



Dr. Jan Arning
Hauptgeschäftsführer

Anlage

Durchschrift an: **NLT und NSGB**
geschaeftsstelle@nlt.de; nsqb@nsqb.de;

Nachdem alle Verbände zugestimmt haben,
wurde das Schreiben heute versandt.

Hannover, den 16. Dezember 2022

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. *Susanne Bittner*